

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ADAC Freundschaftswerbung

Stand: 12 2025

Präambel

Der ADAC e.V. bietet seinen Mitgliedern an, durch Werbung neuer ADAC Mitglieder eine Prämie zu erhalten. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für eine prämienswirksame Mitgliederwerbung geregelt. Wenden Sie sich an den ADAC e.V., um für die Werbung eines neuen Mitglieds eine Prämie zu erhalten, so erkennen Sie damit die Geltung dieser Bedingungen an.

1. Voraussetzung für die Person des Werbers

Als Werber müssen Sie volljährig sein und eine gültige ordentliche ADAC Mitgliedschaft inne haben. Als Werber ausgeschlossen sind Mitarbeitende des ADAC e.V., der ADAC SE, der ADAC Stiftung und der ADAC Regionalclubs sowie der jeweiligen verbundenen Unternehmen und deren Angehörige.

2. Voraussetzungen für die Person des Geworbenen

Prämienswirksam geworben werden können nur volljährige Personen mit Hauptwohnsitz in Deutschland.

3. Voraussetzung für eine prämienswirksame Werbung:

3.1 Der Anspruch auf eine Prämie entsteht nur in der Person deswerbenden und

- wenn das neu geworbene Mitglied seine Daten eigenhändig und wahrheitsgemäß in den Antrag einträgt oder Sie ausdrücklich beauftragt bzw. bevollmächtigt hat, seine korrekten Daten wahrheitsgemäß in den Antrag einzutragen und die Mitgliedschaft zu beantragen;
- wenn das neu geworbene Mitglied nach Aufnahme den ersten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit bezahlt hat und dieser nicht mehr zurückgerufen werden kann. Dies ist bei Rechnungszahlern nach Eingang des Beitrags auf dem Konto des ADAC und Ablauf der Widerrufsfrist der Fall. Bei SEPA Lastschriftzahlern liegt diese Voraussetzung nach Ablauf der Rücklastschriftfrist vor.

Eine Prämienvergabe im Rahmen der ADAC Freundschaftswerbung ist ausschließlich möglich, wenn die Werbung über den dafür vorgesehenen offiziellen Weg erfolgt. Die ordnungsgemäße Angabe des Werbenden muss im Rahmen des Mitgliedschaftsantrags des Geworbenen erfolgen. Eine nachträgliche Eintragung des Werbers ist ausgeschlossen.

3.2 Offizielle Wege der Freundschaftswerbung sind

- Papierantrag aus der ADAC Motorwelt
Der Werbende kann den Freundschaftswerbungs-Antrag aus der ADAC Motorwelt nutzen. Der Geworbene füllt den beigefügten Mitgliedsantrag vollständig aus und reicht diesen per Post beim ADAC ein. Der Werbende muss auf dem Antrag eindeutig als Empfehlungsgeber angegeben sein.
- Abschluss in einer ADAC Geschäftsstelle
Der Geworbene kann seine Mitgliedschaft direkt in einer ADAC Geschäftsstelle abschließen. Dabei ist der Werbende vor Ort namentlich zu benennen und in den Antrag aufzunehmen. Eine nachträgliche Angabe des Werbenden ist nicht möglich.
- Online-Abschluss über Empfehlungslink
Der Werbende kann über das Online-Portal des ADAC einen personalisierten Empfehlungslink generieren und diesen über seine Kommunikationssysteme an ihm bekannte Interessenten einer ADAC Mitgliedschaft weitergeben. Dieser Link ist ab Generierung 30 Tage lang gültig. Erfolgt in dieser Zeit ein Mitgliedsantrag über diesen Link, wird die Empfehlung automatisch erfasst und dem Werbenden zugeordnet. Erfolgt der Antrag über den Link erst nach Ablauf von 30 Tagen, so wird der Geworbene darüber informiert, dass der Abschluss über diesen Link keine Prämie für den Werber auslösen kann.

3.3 Der Anspruch auf eine Prämie ist ausgeschlossen, soweit nicht anders beworben:

- für das Hinzufügen Ihres Kindes in den Familienschirm
- für das Upgrade der ADAC Mitgliedschaft zur ADAC Plus-Mitgliedschaft bzw. ADAC Premium-Mitgliedschaft
- für ADAC starter-, ADAC young driver-, und ADAC young traveller-Mitgliedschaften
- für Wiedereintritte: Unter einem Wiedereintritt wird die Wiederaufnahme einer bestandswirksam beendeten Mitgliedschaft innerhalb eines Zeitraums von bis zu 2 Jahren verstanden.

4. Prämien

Als Werber haben Sie grundsätzlich die Wahl zwischen folgenden Prämienarten:

4.1 (Digitaler) Gutschein: Es gelten die Bedingungen des jeweiligen Ausstellers.

4.2 Beitragsgutschrift: Eine Beitragsgutschrift kann nur einmal pro Beitragsjahr gewählt werden. Keine Barauszahlung und kein Umtausch möglich.

4.3 Geldprämie: Die Wahl der Geldprämie ist nur mit einem Haupttarif möglich und nur, wenn Sie Ihre Bankverbindung bereits beim ADAC hinterlegt haben.

5. Abwicklung

5.1 Die im Zuge der Freundschaftswerbung angegebenen Daten des Werbers werden zur Durchführung der Freundschaftswerbung sowie zur Aktualisierung der allgemeinen Vertragsdaten des Werbers verarbeitet.

5.2 Sie als Werber erhalten die von Ihnen gewählte Prämie, sobald der bei uns eingegangene Mitgliedschaftsbeitrag des geworbenen Mitglieds nicht mehr zurückgerufen werden kann. Dies kann bis zu 8 Wochen ab Mitgliedschaftsbeginn dauern (siehe Ziff. 3.1).

Eine Prämie im Sinne von 4.1 können Sie im Mitgliederbereich („Mein ADAC“) unter adac.de/mein-adac abrufen. Der digitale Gutscheincode steht Ihnen nach erfolgreicher Registrierung und Login zur Verfügung. Eine Prämie im Sinne von 4.2 wird bei der nächsten Fälligkeit des Jahresmitgliedschaftsbeitrags in Abzug gebracht.

Eine Prämie im Sinne von 4.3 wird **ausschließlich** auf das Konto überwiesen, von dem der ADAC Mitgliedsbeitrag eingezogen wird.

5.3 Eine Übersicht über alle Ihre Werbungen und den aktuellen Status Ihrer Prämien finden Sie im Mitgliederbereich („Mein ADAC“) unter adac.de/mein-adac. Werbungen, die älter als 2 Jahre alt sind, werden nicht mehr angezeigt.

6. Ausschluss

Der ADAC behält sich vor, im Falle der widerrechtlichen Erlangung einer Prämie insbesondere durch nicht wahrheitsgemäße Angaben (z. B. in Form von nicht existenten Bankverbindungen oder dem unzutreffenden Wohnsitz) oder der unberechtigten Antragsausfüllung und -stellung, die geleistete Prämie oder ggfs. Wertersatz zu fordern.

7. Sonstiges

7.1 Fragen beantwortet Ihnen unser Prämienservice:

E-Mail: praemienservice@adac.de,

telefonisch unter: 089 76 76 25 17 (Mo. - Fr.: 8 - 18 Uhr)

oder schriftlich: ADAC e.V., Prämienservice, Hansastraße 19, 80686 München.

7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesen Geschäftsbedingungen ergeben sollte.